

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	3
Literaturverzeichnis	8

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutz-bericht.html) ¹				
Hessen Europäische Brutvögel: HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Hauptlebensraumtypen: strukturreiche Kulturlandschaften mit dornenreichen Hecken und angrenzende, extensiv genutzte Wiesen, blütenreiche Raine und vergleichbare insektenreiche Lebensräume, mit Hecken gesäumte Feldwege, Bahndämme etc.</p> <p>Ursprünglicher Bewohner von Waldsteppen, Saumhabitaten (Ökotonen) zwischen Wald und Grasland sowie von frühen Waldentwicklungs- und Regenerationsstadien, wobei die enge Beziehung zu Dornsträuchern der Gattungen <i>Prunus</i>, <i>Crataegus</i>, <i>Rosa</i> u. a. auf eine spezielle Anpassung an von Weide- und Verbissdruck durch Ungulaten (um)geprägte Standorte hindeutet. Damit ist die Art für die Besiedlung kleinräumig gegliederter und extensiv bewirtschafteter Weidewirtschafts- und Grünlandgebiete präadaptiert.</p> <p>Die Art ist nach FLADE (1994) eine <u>Leitart der halboffenen Feldfluren</u>, Auen, Nassbrachen, Rieselfelder und Obstwiesen.</p> <p><u>Sonstige Vorkommen:</u> Waldlichtungen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Randbereiche von Mooren, Heiden, Dünentäler, Abbauflächen, Industriebrachen</p>				

¹ Auf dieser Seite werden keine EHZ sondern Entwicklungsprognosen für die nächsten Jahre dargestellt

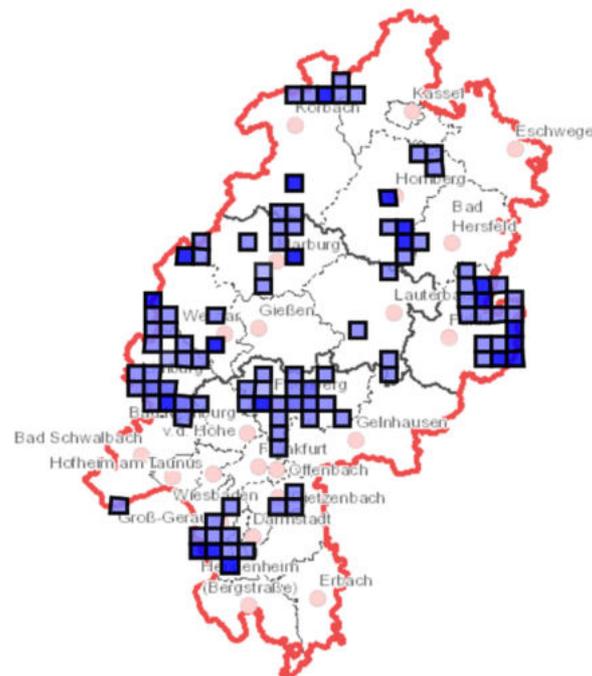
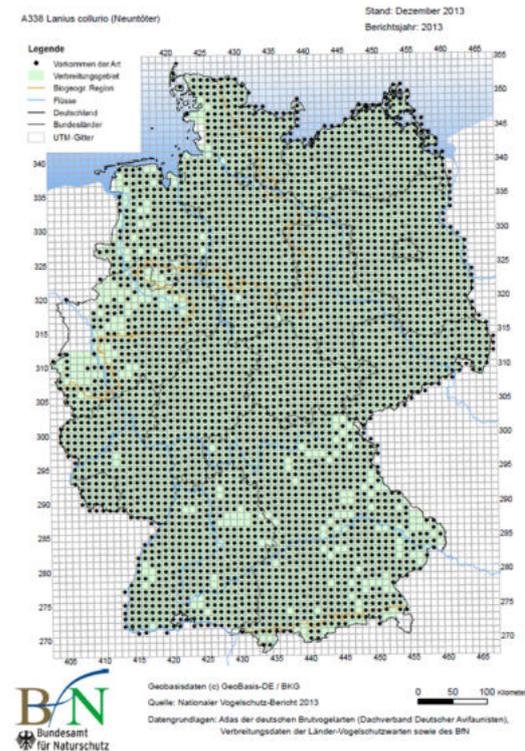
physiologische Einflüsse und Bodenversauerung kommt es zu Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Populationsdichten bei Bodentieren und Pflanzen sowie zu Biotopveränderungen, was sich beim Neuntöter vor allem negativ auf den Nahrungserwerb auswirkt.

Erheblichkeitsschwelle: („Grund-Orientierungswert bezüglich eines noch tolerablen „quantitativabsoluten Flächenverlustes“ in Habitaten): 400 m² (s. auch <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,9,0>)

4.2 Verbreitung

Verbreitung in Europa: Brutvogel der Westpaläarktis im Süden der borealen, in der gemäßigten und mediterranen bzw. Steppenzone in Mitteleuropa fast überall verbreitet

Verbreitung in Deutschland: fast flächendeckend mit Lücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein.



Verbreitung in Hessen: nahezu flächendeckend:
 Quelle: <http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>,
 Datenabfrage 06.02.2022 (Zeitraum 2010-2016)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

(s. auch Bestands- und Konfliktplan Blatt 1 und ASB Karte 3 (BPG 2022).

2021 wurde der Neuntöter mit einem Brutpaar an der Straßenböschung der L 3043 (Laaspher Straße) nachgewiesen. Der Brutplatz liegt ca. 33 m südlich der Grenze des B.-Plans „Neubau Feuerwerrgerätehaus“.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind ausgeschlossen, der Brutplatz außerhalb des Baufeldes liegt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind ausgeschlossen, der Brutplatz zwar in der Wirkzone des Vorhabens, aber außerhalb des Baufeldes liegt. Die Tiere können deshalb den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens in räumlich-funktionalem Zusammenhang nach Süden oder Westen ausweichen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die lokalen Populationen des Neuntötters werden überregional auf der Ebene größeren Naturraums bzw. mehrerer Kreise abgegrenzt (VSW, 2010). Durch die mögliche Störung eines Brutpaares in einem durch den Straßenverkehr vorbelasteten Brutrevier brütenden Paares wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Neuntöter-Population nicht nachhaltig verschlechtern. Zusätzlich trägt die Vermeidungsmaßnahme 1V_{AS} zur Reduzierung von Störungen während der Brutzeit bei.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Literaturverzeichnis

(zitierte und verwendete Literatur)

- Bauer, H.-G., & W.Fiedler, E. B. . (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-2, 2. Aufl.* Wiesbaden: Aula Verlag.
- Flade M. . (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.* Eching: IHW-Verlag , 879 S.
- Garniel A. & Dr. U. Mierwald, Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL). (2010). *Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr.* Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 140 S.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW). (2010). *Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen. .* Frankfurt a. M.: Projektleitung: Dr. Klaus Richarz, Bearbeiter: F. Bernshausen, Dr. J. Kruziger, M. Schreiber, S. Stübing & M. Korn, 29 S.
- v., Blotzheim U.N.; Bauer, K.M.; Bezzel, E. (1966 - 1997). *Kompendium der Vögel Mitteleuropas (auf CD-ROM).* (U. N. Blotzheim, Hrsg.) Vogelzug-Verlag.